

Jugendordnung des Turnverein Altstadt 1873 e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen MitarbeiterInnen bilden die Vereinsjugend im Turnverein Altstadt.

§ 2

Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend des TVA

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

1. Integration der Vereinsjugend in das Vereinsleben und das öffentliche Leben, insbesondere durch ein sinnvolles Angebot im überfachlichen Bereich.

Mittel hierzu können sein:

Konzert- und Theaterfahrten
Fahrten zu Sportveranstaltungen
Soziale Aktionen
Film- und Diskussionsabende

2. Selbstdarstellung der Vereinsjugend im Verein und in der Öffentlichkeit.

Dies kann geschehen durch:

Informationsschriften die in eigener Regie hergestellt werden
Ausstellungen
Veranstaltungen mit anderen Gruppen

3. Wecken und Fördern des Engagements

Hierzu ist ein vielfältiges Angebot in den Bereichen Jugendmitbestimmung, Sportpolitik und Öffentlichkeitsarbeit zu entwickeln.

4. Offene Jugendarbeit

Öffnung des Vereins nach außen, auch für Nicht-Mitglieder.

Dies kann geschehen durch:

Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen:

Stadtjugendring

andere Vereine

5. Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen in den Gremien des Vereins auf Abteilungsebene

6. Zusammenarbeit mit der Vereinsführung

Jugendetat

Wahlrecht

Informationsfluß

§ 3

Organe:

Die Organe der Vereinsjugend sind:

1. Die Vereins-Jugendvollversammlung
2. Der Jugendausschuß
3. Der Jugendvorstand

§ 4

Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend im TV Altstadt (siehe § 1)
2. Zuständigkeiten:
 - a: Entgegennahme der Jahresberichte
 - b: Entlastung des Jugendausschusses und des Jugendvorstandes
 - c: Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - d: Diskussion und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
 - e: Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit

3. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung statt.
4. Beschlüsse der Jugendvollversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendvorstand gemäß § 6 a - e auf zwei Jahre. Wahlberechtigt sind die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Anträge zur Tagesordnung sind gemäß § 8 Punkt 4. der Vereinssatzung zu stellen.
7. Der/die GesamtjugendleiterIn leitet die Jugendvollversammlung
8. Über den Verlauf der Jugendvollversammlung ist Protokoll führen.

§ 5 *Jugendausschuß*

1. Der Jugendausschuß besteht aus:
 - a. dem Jugendvorstand (§ 6 a - f)
 - b. den AbteilungsjugendleiternInnen
 - c. den AbteilungsleiterInnen des Elementarbereiches
2. Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder Entsendung in den Jugendausschuß Mitglieder der Vereinsjugend des TV Altstadt sein (gemäß § 1 Jugendordnung).
3. Die Vereinsjugend wird von dem/der GesamtjugendleiterIn und dem/der JugendsprecherIn nach außen vertreten.
4. Zuständigkeiten:
 - Erledigung der laufenden Geschäfte
 - Einsetzen von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben (z. B. Organisation von Veranstaltungen)
 - Beratung von grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit.
 - Koordinierung mit dem Erwachsenen-Bereich
 - Öffentlichkeitsarbeit

5. Der Jugendausschuß tritt mindestens zweimal jährlich zusammen
6. Der/die GesamtjugendleiterIn beruft den Jugendausschuß ein.
7. Über den Verlauf der Jugendausschußsitzung ist Protokoll zu führen. Eine Kopie davon ist dem Vorstand zu übergeben.

§ 6 ***Der Jugendvorstand***

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) dem/der GesamtjugendleiterIn (Vorsitzende/r des Jugendausschusses
- b) der Jugendsprecherin (vertritt a) bei Abwesenheit zusammen mit c)
- c) dem Jugendsprecher (vertritt a) bei Abwesenheit zusammen mit b)
- d) dem/der SchriftführerIn - PressewartIn
- e) Jugendkultur- und VeranstaltungswartIn
- f) weiteren 2 aus dem Jugendausschuß zu wählende VertreterInnen, die vom Jugendausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit wählen sind.

§ 7 ***Der/die AbteilungsjugendleiterIn***

1. Jede Abteilung wählt ihre/n AbteilungsjugendleiterIn.
2. Er/Sie steht als Bindeglied zwischen Jugend und Übungs- und Abteilungsleiter und sorgt für einen reibungslosen Informationsfluß
3. Er/Sie soll die Jugendlichen zur Mitwirkung am gesamten fachlichen Bereich aktivieren.
4. Er/Sie soll darauf hin wirken, daß Mißstände in der Abteilung behoben werden.

§ 8 **Wahlen**

1. Das passive Wahlrecht haben Mitglieder der Vereinsjugend ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendvorstandes beträgt zwei Jahre.
3. Nach Inkrafttreten dieser Jugendordnung werden die Mitglieder aus § 6 wie folgt gewählt:
auf zwei Jahre: a), b), d), ein Mitglied aus f)
auf ein Jahr: c), e), ein Mitglied aus f)

§ 9 **Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muß vom Jugendausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Dasselbe gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 10 **Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.